

Konrad-Adenauer-Gymnasium Westerburg

Staatliches Gymnasium in Trägerschaft des Westerwaldkreises

Konrad-Adenauer-Gymnasium – Wörthstraße 16 – 56457 Westerburg



Elternschaft
Schülerinnen und Schüler

Wörthstraße 16
56457 Westerburg
Tel: 02663-94380
Fax: 02663-943838
HOMEPAGE:
www.kag-westerburg.de
E-MAIL:
sekretariat@kag-westerburg.de

Rückfragen an
Herrn Wittfeld

Datum
04.04.2021

Sehr geehrte Elternschaft,
liebe Schülerinnen und Schüler,

das Infektionsgeschehen entwickelt sich im Moment wieder recht dynamisch, sodass sich viele von Ihnen die Frage stellen, wie es nach den Osterferien weitergehen wird. Mit diesem kurzen Elternbrief möchten wir Sie über die weiteren Planungen sowie über einige Neuerungen informieren.

1. Unterrichtsorganisation nach den Ferien

Im Moment rechnen wir damit, dass der Unterricht am Mittwoch, den 7. April wieder als Präsenzunterricht im Hybridmodell starten wird. Zunächst wollen wir bei dem Modell des tageweisen Wechsels bleiben. Der Unterricht startet also am Mittwoch, den 7. April mit den B-Gruppen. Nach einer ausreichenden Erprobungszeit wollen wir das Modell evaluieren. Einen entsprechenden Link zu der Befragung werden Sie als Eltern und Ihr liebe Schülerinnen und Schüler dann über Sdui erhalten.

2. Freiwilliger Rücktritt

Klassen 6-10

Grundsätzlich und damit auch in nicht Pandemiezeiten sieht die Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz (ÜSchO) für die Klassenstufen 6 – 10 die Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts vor. In § 44(1) ÜSchO heißt es:

„(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler ein zweites Mal zurücktreten.“

Normalerweise gilt für einen freiwilligen Rücktritt eine Antragsfrist bis zum letzten Tag vor den Osterferien. Darüber haben wir Sie in dem Elternbrief zum Halbjahresbeginn informiert.

In diesem Schuljahr wird die Antragsfrist bis zum Ende des Schuljahres verlängert. Die schulischen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden als wichtiger Grund im Sinne des § 44 ÜSchO anerkannt, d. h., die Klassenkonferenz kann den Anträgen aufgrund der Corona-Pandemie regelmäßig stattgeben. Dieses pandemiebedingte Zurücktreten wird nicht auf die gemäß ÜSchO maximal mögliche Anzahl des freiwilligen Zurücktretens angerechnet und ist abweichend von § 44 Abs. 2 ÜSchO auch in den dort genannten Fällen möglich. Damit gilt folgender Passus aus der Schulordnung in diesem Jahr nicht:

„(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.“

MSS

In der Oberstufe an Gymnasien gibt es grundsätzlich keine Versetzungen, sondern eine Entscheidung über die Zulassung zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 (§ 80 Abs. 5 und Abs. 8 ÜSchO). Ein freiwilliges Zurücktreten um ein Jahr ist nach § 80 Abs. 10 einmal am Ende der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 oder vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung in der Jahrgangsstufe 13 aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 11 (G9) nicht bereits wiederholt wurde.

Damit Schülerinnen und Schülern durch die schulischen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch in der Oberstufe keine Nachteile entstehen, wird in diesem Schuljahr bei einem freiwilligen Zurücktreten die Dauer des Besuchs der Oberstufe verlängert. Dies gilt auch, wenn die Jahrgangsstufe 11 schon wiederholt wurde.

Sollten Sie aufgrund der aktuellen schulischen Situation Ihres Kindes über einen freiwilligen Rücktritt nachdenken, wenden Sie sich bitte zeitnah an die Klassen-/ bzw. Stammkursleiter, um sich entsprechend beraten zu lassen. Selbstverständlich stehen auch die Stufenleitungen für eine Beratung zur Verfügung.

3. Versetzungsregelungen

Anders als im vergangenen Schuljahr gelten die in der Schulordnung festgelegten Versetzungsregelungen. Eine „Versetzung aus besonderen Gründen“ wird nicht, wie im letzten Jahr, generalisiert angewendet. Für die Notengebung bedeutet dies, dass wir in allen Fächern eine ausreichende Notenbasis für die Bildung einer Zeugnisnote benötigen. Damit stehen wir als Schule vor der schwierigen Situation den Anforderungen für eine solide Notenbasis zu genügen und gleichzeitig den Prüfungsdruck für unsere Schülerinnen und Schüler in einer für diese bereits sehr belastenden Situation bewerkstelligbar zu halten. Aus diesem Grund haben wir uns frühzeitig dafür entschieden, die Anzahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I zu halbieren sowie die Kursarbeiten der Leistungskurse in der Sekundarstufe II auf eine im Halbjahr zu reduzieren. Darüber hinaus werden in der Form des Hybridunterrichts differenzierte Leistungsmessungen, wie auch in Nicht-Pandemiezeiten, zur Anwendung kommen.

4. Freiwillige Testungen

Kurz nach den Osterferien wird es die Möglichkeit einer regelmäßigen freiwilligen Testung für Schülerinnen und Schüler geben. Weiterführende Informationen dazu haben Sie bereits erhalten und finden Sie auch auf unserer Webseite. Wichtig ist, dass Sie dazu die Einverständniserklärung für Ihr Kind direkt zum Schulstart nach den Ferien abgeben.

Über den konkreten Start der Testungen werden wir Sie gesondert informieren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes Osterfest und eine gute restliche Ferienzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wittfeld
(Schulleiter)